Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin

Nummer 28/2023 **vom** 20. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Änderung der Satzung "Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin"

Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

3. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4)

11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Stellplatzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“ Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Bei-trägen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Satzung "Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin"

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung "Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin" beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Benutzung der Bäder werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.

(2) Das Entgelt ist von den Benutzenden zu zahlen. Nach Zahlung des Entgeltes erhalten die Benutzenden eine Eintrittskarte, die dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzulegen ist. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag und verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Verlorengegangene und nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.

(3) Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) in den Bädern endet beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch bei Beendigung der Öffnungszeit.

(4) In den Bädern werden in den Frühstunden (6.30 – 8.00 Uhr) nur Badegäste mit Saison- oder Mehrfachkarten eingelassen.

(5) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Entgelte

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

(1) Einmal-Eintrittskarten

Erwachsene	5,00 EUR
ermäßigt *	2,50 EUR
Kinder	2,50 EUR
ermäßigt *	1,25 EUR

(Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres)

(2) Abendtarif

Erwachsene	3,00 EUR
ermäßigt *	1,50 EUR
Kinder	1,50 EUR
ermäßigt *	0,75 EUR

Der Abendtarif gilt in den Bädern innerhalb von 90 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

(3) Mehrfachkarten (Werteinheit 1,25 EUR)

Wertkarte	40	45,00 EUR
Wertkarte	80	85,00 EUR
Wertkarte	200	200,00 EUR

Mehrfachkarten sind übertragbar und können von Erwachsenen, Kindern oder ermäßigten Personen benutzt werden. Der Abendtarif ist bei Nutzung der Mehrfachkarten ausgeschlossen.

(4) Saisonkarten

Freibad Erwachsene	120,00 EUR
Freibad ermäßigt *	60,00 EUR

Die Saisonkarten sind nicht übertragbar. Die Geltungsdauer wird zu Beginn der Saison durch den Bürgermeister festgelegt.

(5) Freier/ermäßigter Eintritt

Die mit * gekennzeichneten Ermäßigungen gelten für:

- Schüler*innen, Studierende und Auszubildende (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes
- Inhabende der Ehrenamtskarte und der Jugendleiterkarte (Juleica)
- Schwerbehinderte ab 50 Prozent mit amtlichem Ausweis
- Inhabende eines Sankt Augustin-Ausweises
- Familien oder Alleinerziehende mit jeweils drei und mehr Kindern unter 18 Jahren

Freien Eintritt in die Bäder haben:

- Kinder bis 6 Jahre in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 50 Prozent, sofern sie im Schwerbehinderten-Ausweis als Begleitperson eingetragen sind.

§ 3 Sonstige Entgelte

(1) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Entgelt von 25,00 EUR zu entrichten.

(2) Bei widerrechtlicher Benutzung eines Bades wird ein Entgelt von 200,00 EUR erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Tarif wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 07.12.2023 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Tarif, der in der Sitzung des Rates am 24.03.2021 beschlossen wurde, außer Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Musikschulsatzung beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

(1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	300,00	25,00		
b) Elementarspielkreis	300,00	25,00		
c) musikalische Grundausbildung	300,00	25,00	360,00	30,00
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	408,00	34,00	480,00	40,00
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	540,00	45,00	636,00	53,00
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	612,00	51,00	732,00	61,00
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	660,00	55,00	768,00	64,00
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	852,00	71,00	1.020,00	85,00
b) 45 Minuten wöchentlich	1.272,00	106,00	1.512,00	126,00
c) 45 Minuten 14-tägig	660,00	55,00	780,00	65,00
d) 60 Minuten	1.680,00	140,00	2.016,00	168,00
4. Klavierunterricht Für die Wartung der Klaviere wird von jedem Teilnehmer des Klavierunterrichts eine mtl. Pauschale von 5,00 EUR erhoben.				

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
5. Ballettunterricht				
a) Ballettvorausbildung (45 Min. wöchentlich)	372,00	31,00		
b) Ballett 45 Minuten wöchentlich	372,00	31,00	456,00	38,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	528,00	44,00	624,00	52,00
d) Ballett 90 Minuten wöchentlich	648,00	54,00	780,00	65,00
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	288,00	24,00	336,00	28,00
b) 14-tägig	144,00	12,00	168,00	14,00
7. Chöre	96,00	8,00	120,00	10,00
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 300,- €		15,00		15,00
b) Instrumente über 300,- € bis 1.000,- €		20,00		20,00
c) Instrumente über 1.000,- €		25,00		25,00
10. SVA Einzelunterricht 45 Minuten wöchentlich, Pflichtfach und Theorie frei.				

(2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

(3) Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.

(4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel wöchentlich
a) bei der elementaren Musikerziehung 45 Minuten
b) beim Gruppenunterricht 45 Minuten
c) bei Einzelunterricht 30/45/60 Minuten
d) beim Ballettunterricht
- tänzerische Gymnastik für Erwachsene 45/60 Minuten
- Ballettvorausbildung 45 Minuten
- sonstiges Ballett 45/60/90 Minuten

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

(1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 10 %, bei drei Schülern um 20 % und bei vier und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.

(3) Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind über den Betrag von 15 Euro mtl. hinaus von den Gebühren befreit.

(4) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 08.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

3. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner 17. Sitzung am 07.12.2023 die geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) zum 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von geflüchteten Menschen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Sankt Augustin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
h) wenn die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt werden,

i) wenn die nutzungsberechtigte Person die Benutzung der ihr zugewiesenen Räume aufgegeben hat. Von einer Aufgabe der Benutzung ist auszugehen, wenn die nutzungsberechtigte Person für mind. zwei Wochen die Unterkunft ohne Bekanntgabe von Gründen nicht bewohnt hat.

Die Stadt Sankt Augustin ist sodann berechtigt, die Unterkunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen und die dort gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Unterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Sankt Augustin eingelagert. Sofern nach möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Sankt Augustin hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Sankt Augustin hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Erlös steht dem ehemaligen Benutzer zu.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 3 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 22,88 €.

(3) Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) erhoben. Die Pauschale wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die zur Verfügung stehende Nutzfläche umgerechnet. Zurzeit beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 3,87 €.

(4) Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird jährlich überprüft und bei Bedarf für das Folgejahr angepasst.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum Dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr. Überzahlungen insbesondere bei Auszug werden ausgeglichen.

(8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in einem Raum/einer Wohneinheit untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berücksichtigt.

§ 7 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a, VwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) vom 08.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 14.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel I

(1) § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.

(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss zuständig.

(3) Die antragstellende Person ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Digitalisierungsausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist die Person über die Stellungnahme zum Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

(2) § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Beigeordnete

(1) Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete. Der Rat bestellt eine/n Beigeordnete/n zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/er führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ / „Erster Beigeordneter“. Die Führung weiterer Funktionsbezeichnungen (z. B. „Technische/r Beigeordnete/r“) wird im Verwaltungsvorstand beraten.

(2) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ersten Beigeordneten/des Ersten Beigeordneten nehmen die weiteren Beigeordneten die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Reihenfolge des Dienstalters als Beigeordnete/r der Stadt Sankt Augustin wahr. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. Sollten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und alle Beigeordneten verhindert sein, sind die Fachbereichsleitung 2 (Kämmerin/Kämmerer) sowie an nächster Stelle die Fachbereichsleitung 0 (Zentrale Dienste) zur Vertretung des Bürgermeisters berufen.

(3) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 15.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 07.12.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4) aufgrund Neufestsetzung der Entwässerungssatzung (Anlage 4) zum 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührentarife

Die Anlage 4 zur Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Kanalanschlussbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe (bis zu 15 Min. Aufwand/3-geteilter Gebührenbescheid)	21,20
2	Kanalanschlussbeitragsbe-scheinigung mit Kostenangabe (bis zu 60 Min. Aufwand)	70,00

3	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von Anschluss und/oder Benutzungszwang (bis zu 60 Min. Aufwand)	32,04
4	Entscheidung über die Befreiung von Teilanschlüssen (bis zu 60 Min. Aufwand)	32,04
5	Verschließen von Hausanschlussleitungen für die Abnahme gemäß § 2 Abs. 8 der Entwässerungssatzung - mit Beteiligung Antragsteller/-in (bis zu 90 Min. Aufwand) - ohne Beteiligung Antragsteller/-in (bis zu 150 Min. Aufwand)	 48,06 80,10
6	Entscheidung über den Antrag auf nachträgliche Genehmigung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung Bei einer Einleitmenge zu entsorgendem Abwasser bis 50 Kubikmeter bis 100 Kubikmeter bis 150 Kubikmeter bis 200 Kubikmeter bis 250 Kubikmeter bis 300 Kubikmeter je weitere 50 Kubikmeter Abwasser erhöht sich die Gebühr um 20 EUR; Höchstgebühr insgesamt: Tarifstelle 4.3.1.1, 3.: nachträgliche Erlaubnis; Gebühr erhöht sich auf das Dreifache. zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 210 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 330 Min. Aufwand)	 100,00 150,00 200,00 250,00 300,00 350,00 1.000,00 zzgl. 134,51 211,37
7	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Einleitungsbeschränkungen gemäß § 7 der Entwässerungssatzung zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 210 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung	 100,00 – 2.500,00 (Einzelfallentscheidung) zzgl. 134,51 211,37

	eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 330 Min. Aufwand)	
8	Bestimmung von Geruch, Färbung, Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen (Abwasser-untersuchung gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung) zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 90 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 150 Min. Aufwand)	78,00 zzgl. 57,65 96,08
9	Qualifizierte Stichprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung – ist ausschließlich durch ein akkreditiertes Umweltlabor vorzunehmen zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 75 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand: (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 120 Min. Aufwand)	185,00 zzgl. 48,04 76,86
10	Zwei-Stunden-Mischprobe gemäß § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung zzgl. interne Bearbeitung: normaler Aufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 75 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (schriftl. Beauftragung eines akkreditierten Umweltlabors, Gebührenbescheid erstellen, Kontierung erstellen) (bis zu 180 Min. Aufwand)	350,00 zzgl. 134,51 249,80
11	Entscheidung über Antrag auf wesentliche Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung – ohne Abnahme	

	• Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannten bauliche Anlagen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand)	64,08
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 180 Min. Aufwand)	96,12
	• Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand (bis zu 240 Min. Aufwand)	128,16
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 375 Min. Aufwand)	208,26
	• Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m², Gewerbe, Industrie normaler Aufwand (bis zu 360 Min. Aufwand)	192,24
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 510 Min. Aufwand)	272,34
12	Entscheidungen über Erstanträge auf Genehmigung von Kanalhausanschlüssen nach § 8 der Entwässerungs-satzung – ohne Abnahme	
	• Garagen, Carports und weitere in §§ 12, 14 Baunutzungsverordnung genannten bauliche Anlagen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand)	64,08
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 195 Min. Aufwand)	104,13
	• Wohnhäuser bis 500 m² normaler Aufwand (bis zu 330 Min. Aufwand)	176,22
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 450 Min. Aufwand)	240,30
	• Gewerbe, Industrie sowie Wohnhäuser über 500 m² normaler Aufwand (bis zu 450 Min. Aufwand)	240,30
	erheblicher Mehraufwand (bis zu 780 Min. Aufwand)	416,52

13	Abnahmeprüfung von Kanalhausanschlüssen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 165 Min. Aufwand)	64,08 88,11
14	Abnahmeprüfung von Kleinkläranlagen normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)	64,08 80,10
15	Abnahmeprüfung von Anlagen zur Regenwassernutzung normaler Aufwand (bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)	64,08 80,10
16	Aufmaß der befestigten Fläche eines Grundstücks - mit Beteiligung Antragsteller/-in (normaler Aufwand, (bis zu 180 Min. Aufwand)) (erheblicher Mehraufwand) (bis zu 210 Min. Aufwand)) - ohne Beteiligung Antragsteller/-in (normaler Aufwand) (bis zu 180 Min. Aufwand)) (erheblicher Mehraufwand) (bis zu 210 Min. Aufwand))	 96,12 112,14 144,18 176,22
17	Erteilung von Sanktionen für ungenehmigte Aufbrüche Sanktionen erteilt FB Ordnungsamt *Kontrolle, ob kein Schaden für den FB Tiefbau entstanden ist.* normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)) personeller Mehraufwand durch erforderliche Inaugenscheinnahme einer Ingenieurin / eines Ingenieurs (bis zu 150 Min. Aufwand))	 80,10 96,08

18	Umfangreiche Nachforschungen von alten Bestandsunterlagen im Archiv des FB 7 normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)) erheblicher Mehraufwand (bis zu 195 Min. Aufwand))	 80,10 104,13
19	Entscheidung über Anträge zur gemeinsamen Ableitung des Abwassers mehrerer Grundstücke normaler Aufwand (bis zu 150 Min. Aufwand)) erheblicher Mehraufwand (bis zu 180 Min. Aufwand))	 80,10 96,12
20	Erfassung, Erstabnahme einer Messeinrichtung (Zweituhr) zur Ermäßigung der Abwassergebühr normaler Aufwand (bei *einfacher* Auskunft, bis zu 120 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (bei *umfangreicher* Auskunft, bis zu 135 Min. Aufwand)	 64,08 72,09
21	Auszüge von Plan- und Bestandsunterlagen aus der Kanaldatenbank normaler Aufwand (Daten existent) (bis zu 60 Min. Aufwand) erheblicher Mehraufwand (Daten nicht aktuell bzw. existent) (bis zu 150 Min. Aufwand) zzgl. Kopie DIN A 4 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage/pro Seite: schwarz-weiß) ab der 11. A4-Kopie/pro Seite farbig ab der 11. A4-Farb-Kopie/pro Seite DIN A 3 (1.-10. Kopie v. Papiervorlage / pro Seite schwarz-weiß) ab der 11. A3-Kopie/pro Seite farbig ab der 11. A3-Farb-Kopie/pro Seite Plott DIN A 4 schwarz/ Weiß farbig	 27,74 69,35 zzgl. 0,60 0,15 0,80 0,40 0,80 0,40 1,60 0,80 zzgl. 0,60 1,20

	DIN A 3 schwarz/ Weiß farbig DIN A 2 schwarz/ Weiß farbig DIN A 1 schwarz/Weiß farbig DIN A 0 schwarz/Weiß farbig CD USB-Stick	1,00 2,00 2,50 5,00 5,00 10,00 7,00 12,00 1,00 5,00

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 07.12.2023 die 11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Entwässerungsgebührensatzung zum 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

Aufgrund des 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,74 €

2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m²
   anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,66 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 24.12.2008.

10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 06.12.2023

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 aufgrund der §§ 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 -SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW -StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV NRW
S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
§ 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient, 4,00 Euro,
b) dem innerörtlichen Verkehr dient, 2,22 Euro,
c) dem überörtlichen Verkehr dient, 2,00 Euro.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 24.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 18.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Stellplatzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

[1]Die Satzung mit ihren Anlagen 1 – 5 gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sankt Augustin.
[2]Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) [1]Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
[2]Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) [1]Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) [1]Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Absätzen.
[2]Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) [1]Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. [2]Dabei sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) [1]Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung).
[2]Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
[3]Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden.
[4]Nicht zulässig ist die Doppelnutzung bei den Wohnnutzungsarten nach Anlage 1, Nr. 1.1 und 1.2.

(4) [1]Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Anlage 1 gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge.
[2]Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) [1]Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis der Berechnungen kaufmännisch zu runden. Zwischenergebnisse werden nicht gerundet.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze

(1) [1]Die Anzahl der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich bei allen Nutzungsarten aufgrund der Lage des Baugrundstücks in einem Lagegunstbereich nach den Kriterien in Anlage 2 um 30 % bei Lagegunst durch die Stadtbahnanbindung und um 20 % bei Lagegunst durch Busanbindung.

(2) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze kann gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung bis zu 30 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Kraftfahrzeug-Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 Abs. 1 mehr als zehn Stellplätze notwendig sind.
[2]Notwendige Behindertenstellplätze sind auch im Minderungsfall der notwendigen Stellplätze vollständig in der notwendigen Anzahl der herzustellen.
[3]Die besonderen Maßnahmen gemäß Anlage 3 sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

[4] Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.
[5]Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht weiterhin erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird.
[6]Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

(3) [1]Die Verringerung aus § 4 Abs. 1 und die Aussetzung der Herstellungspflicht nach § 4 Abs. 2 dürfen zusammen 60% der nach Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze nicht überschreiten.
[2]§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei der ermittelten verringerten Anzahl notwendiger Stellplätze erfolgt.

(4) [1]Beträgt der Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch Umnutzung sowie Dachausbau in Wohnnutzung weniger als drei, so müssen keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf hergestellt werden. [2]Beträgt der Mehrbedarf drei oder mehr Stellplätze, so ist nur der Mehrbedarf abzüglich zweier Stellplätze als notwendig herzustellen.

(5) [1]Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann nach Maßgabe der zuständigen Bauordnungsbehörde die Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

(1) [1]Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. [2]Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind

(2) [1]Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern.
[2]Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen.
[3]Stellplätze für behinderte Menschen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück vorzuhalten.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) [1]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, was vom Bauherrn nachzuweisen ist, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Sankt Augustin einen Geldbetrag nach Anlage 4 über die Ablösung von Stellplatzpflichten zahlen.
[2]Notwendige Stellplätze für Fahrräder können bei Wohngebäuden nicht abgelöst werden.
[3]Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung können nicht abgelöst werden.

(2) [1]Über die Ablösung entscheidet die Stadt Sankt Augustin auf Basis der Zonierung in Anlage 4 der Satzung.
[2]Der Geldbetrag je Stellplatz wird nach Anlage 4 festgesetzt.

(3) [1]In der Stadt Sankt Augustin werden Gebietszonen nach Anlage 4 der Stellplatzsatzung festgelegt:

- Gebietszone I: engere Ortszentrumsbereiche von Sankt Augustin
- Gebietszone II - sonstiges Stadtgebiet

(4) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,

b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder

c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts der Stadt Sankt Augustin, ggf. mit weiteren Gemeinden, sind.

§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

(1) [1]Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
[2]Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Anlage 1 zulässig.
[3]Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) [1]Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Verordnung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei erreichbar herzustellen.
[2]Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden.

(3) [1]Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. [2]Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(4) [1] Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitäts-Infrastrukturgesetz –GEIG-) ist zu beachten.

§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

(1) [1]Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz haben.

[2]Bei Nachweis innovativer Abstellsysteme kann in begründeten Einzelfällen von den Anforderungen nach Satz 1 abgewichen werden.

(2) [1]Darüber hinaus sind die Anforderungen an notwendige Fahrradstellplätze nach Anlage 5 zu beachten.

(3) [1]§ 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) [1]Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 der Bauordnung NRW 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 10 Übergangsvorschrift

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellenplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder[1]
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1.	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1	1,5 St /Wohnung; dabei dürfen maximal 2 notwendige Stellplätze hintereinander angeordnet werden.	1,5 St je Wohnung
1.2	Wohngebäude der Gebäudeklasse 2	1,5 St /Wohnung; dabei dürfen maximal 2 notwendige Stellplätze hintereinander angeordnet werden.	2,5 St je Wohnung
1.3	Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5.	1,5 St je Wohnung, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	2,0 St je Wohnung plus 0,5 frei zugängliche St je Wohnung
1.3.1	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5.	0,5 St je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	2,0 St je Wohnung plus 0,5 frei zugängliche St je Wohnung
1.4	Wochenende- und/ oder Ferienhäuser	1 St je Haus	1 St je Haus
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St je 20 Betten; jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.6	Studierenden-/ Auszubildenden-Wohnheime	1 St je 10 Betten, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen** Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St je 40 m² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%:	1 St je 30 m² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil

[1] Besucherstellplätze für Fahrräder sind so anzulegen und ggf. zu beschildern, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus auch für Ortsunkundige gut erkennbar und erreichbar sind

		mindestens 1 St	

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
2.2	Gebäude mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 St je 30 m² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % Besucheranteil auszuweisen, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 2 St	1 St je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 St, davon 75% Besucheranteil
3	**Verkaufsstätten und Stätten der Dienstleistung** Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche gehören insbesondere - Sozial- und Sanitärräume, - Kantinen - Ausstellungsflächen - Lagerflächen - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen - Verkehrsflächen.		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St je 40 m² VKNF~~,~~ jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St je 100 m² VKNF~~,~~ jedoch mindestens 3 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St je 50 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	2 St je Laden, davon 75% Besucheranteil
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St je 20 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 100 m² VKNF, davon 75% Besucher-anteil
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 St je 3 Behandlungsplätze; davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 %, mindestens jedoch1 St	2 St je Laden, davon 75% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
4	**Versammlungsstätten und Kirchen** Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend. Es sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung NRW).		
4.1	Spiel- und Automatenhallen	1 St je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St je 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
4.2	Wettbüros	1 St je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen,	1 St je10 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 5 St
4.3	Veranstaltungsstätten, Kinos, Diskotheken	1 St je 10 Besucher, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Besucher, davon 90% Besucher-anteil
4.4	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 St je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
5	**Sportstätten** Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 2 St	1 St je 100 m² Sportfläche, 1 St je 10 Besucherplätze
5.2	Turn-, Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 St je 50 m² Sportfläche, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 2 St	1 St je 20 m² Sportfläche, 1 St je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 St je 250 m² Grundstücksfläche, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%: mindestens jedoch 2 St	1 St je 50 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen	1 St je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 2 St	1 St je 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St je 10 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
5.5	Tennisanlagen	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter	1 St je 30 m² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 30 m² Sportfläche davon 90% Besucheranteil
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St je Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	4 St je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St je 5 Boote, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 St	1 St je 4 Boote
5.9	Reitanlagen	1 St je 3 Pferdeeinstellplätze, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%: mindestens 1 St	1 St je 4 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 St je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens 1 St	1 St je 4 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten, davon 25% Besucheranteil, mindestens 4 Abstpl.,
6.3	Jugendherbergen	1 St je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten, davon 75% Besucheranteil
7	**Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen**		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 St je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: ~~4%~~ 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten, davon 20% Besucheranteil
7.2	Sanatorien, Anlagen für	1 St je 6 Betten; davon sind 25 %	1 St je 15 Betten,

	langfristig Erkrankte	als Besucherstellplätze auszuweisen, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: ~~4%~~ 3 %, mindestens jedoch 1 St	davon 20% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquellen)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
7.3	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St je 10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens jedoch1 St für Heckausstieg 7,00m lang X 3,50m breit	1 St je 30 Betten, mindestens 3 St., davon 50% Besucheranteil
7.4	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 St je 10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens jedoch 1 St für Heckausstieg 7,00m lang X 3,50m breit	1 St je 30 Betten, mindestens 3 St., davon 50% Besucheranteil
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**		
8.1	Grundschulen	1 St je 30 Schüler, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 15 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St je 25 Schüler, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 5 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 10 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St je 15 Schüler, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3% mindestens 1 St für Heckausstieg 7,00m lang X 3,50m breit	1 St je 10 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St je 5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 15 Besucher
8.6	Hochschulen inkl. Forschungsbereiche	1 St je 10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 3 Studierende, davon 20% Besucheranteil
8.7	Sämtliche Fortbildungseinrichtungen,	1 St je 6 Teilnehmerplätze, davon Anteil St für Kfz von Menschen	1 St je 4

	die nicht Hochschulen sind	mit Behinderung 3% mindestens 1 St	Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
8.8	Kindertageseinrichtung	1 St je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 St, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 20 Kinder, davon 50% Besucheranteil
Nr.	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder**
8.9	Jugendzentren	1 St je 100-200 m2 Nutzfläche, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 10-20 m^2 Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
9	**Gewerbebetriebe** Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: - Verkehrsflächen, - Flächen für Sozial- und Sanitärräume, - Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, - Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, - Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 St je 5 Beschäftigte; davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St je Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 3 St
9.4	Tankstellen mit Verkaufsflächen	1 St für Beschäftigte, zusätzlich 1 St je 100 m² VKNF davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St
9.5	Kfz-Waschstraße /-anlage	3 St je Waschstraße bzw. Waschanlage	-
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St je 3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3%, mindestens 1 St	1 St je 30 Parzellen, davon 80% Besucheranteil
10.2	Friedhöfe	1 St je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung, mindestens 1 St	mindestens 5 St, jedoch mindestens 4 St je Eingang
10.3	Waschsalons	1 St je 6 Waschmaschinen,	1 St je 6

		jedoch mindestens 2 St; davon 90% Besucheranteil	Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 St; davon 90% Besucheranteil
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 St je 200 m² Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil davon Anteil 3% St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 100 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 St; davon 80% Besucheranteil

Anlage 2: Kriterien für die ÖPNV-Lagegunst (zu § 4 Abs. 1)

Die Kriterien für die Feststellung der ÖPNV-Lagegunst zur Minderung der Stellplatzverpflichtung für Kraftfahrzeuge sind folgende:

- Haltestelle mit mind. vier Abfahrten je Stunde und Richtung in der Normalverkehrszeit (Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr und 18:30 bis 20:30 Uhr)
- Umsteigefreie Verbindung der die Haltestelle bedienenden ÖV-Linien nach Bonn Zentrum oder Siegburg Zentrum
- Referenzpunkt an der Haltestelle für die Ermittlung der Fußweglänge: Mittelpunkt zwischen Richtungs- und Gegenrichtungshaltestelle
- Referenzpunkt am Baugrundstück: nächst zur Haltestelle gelegener Punkt des Baugrundstücks; bei Baugrundstücken größer 0,1 ha nächst zur Haltestelle gelegener Gebäudeeingang
- Route zwischen Haltestellen- und Baugrundstücks-Referenzpunkt als Fußweg über öffentliche Wege (hilfsweise Ermittlung und Nachweis über frei zugängliche Tools wie z.B. www.openstreetmap.org) im maximalen Entfernungsbereich des Fußwegs 300 m zur Bus- bzw. 400 m zur Stadtbahn-Haltestelle.

Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall, wenn die Kriterien nicht eindeutig erreicht sind bzw. aus besonderer Lage die Erreichbarkeit eingeschränkt sein sollte.

Anlage 3: Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze (zu § 4 Abs. 2)

Wenn die Antragstellenden besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens i.S. §4 (1) dieser Satzung ergreifen, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze nach einem vom Bauherrn vorzulegenden Mobilitätskonzept. Das Mobilitätskonzept muss folgenden Anforderungen genügen und ist genehmigungspflichtig bei der Bauaufsichts-behörde:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der

Verkehrserzeugung nachzuweisen.

- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens[2] einschließlich Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher, Kunden, Lieferanten).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z.B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung ‚Mobilität in Deutschland' für Sankt Augustin).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen.
  Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.

Das Gutachten kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:

Beschreibung der Maßnahme	**Anzahl bzw. Anteil der notwendigen Stellplätze gemäß §4 Absatz 1, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird (ermittelter notwendiger Stellplatzbedarf)**
Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Carsharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück bei den Nutzungsarten nach Anlage 1 Ziffer 1.1, 1.2 und 1.5	Ein CarSharingplatz ersetzt bis zu 5 Pkw-Stellplätze, maximal jedoch 25% der notwendigen Stellplätze,
Erhebung von Parkgebühren auf dem Privatgelände unmittelbar bei den Stellplatznutzenden (Dauerparkern) in Höhe von mindestens 30 € pro Monat bei offenen Stellplätzen und 60 € pro Monat bei Garagen und Parkbauten	Bis zu 15% der notwendigen Stellplätze
Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangeboten, etc.	Bis zu 10% der notwendigen Stellplätze
Erwerb von JobTickets, Semestertickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds	Bis zu 20% der notwenigen Stellplätze

[2] Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006

Rhein-Sieg VRS	

Der Anteil der notwendigen Stellplätze, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird, darf in Summe aller Maßnahmen 30% der nach Anlage 1 und 3 ermittelten notwendigen Stellplätze nicht übersteigen.

Anlage 4: Zonierung und Sätze der Ablöseregelung (zu § 6 Abs. 2 und 3 Stellplatzsatzung)

(1) Als Geldbetrag je Stellplatz wird unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgesetzt:
Für Gebietszone I 15.000 EUR für Kfz 1.800 EUR für Fahrräder,
Für Gebietszone II 5.000 EUR für Kfz 900 EUR für Fahrräder.

(2) Fünf Gebietszonen der Stufe I werden entsprechend den folgenden Karten fürs Stadtzentrum und einige Ortsteilzentren abgegrenzt.

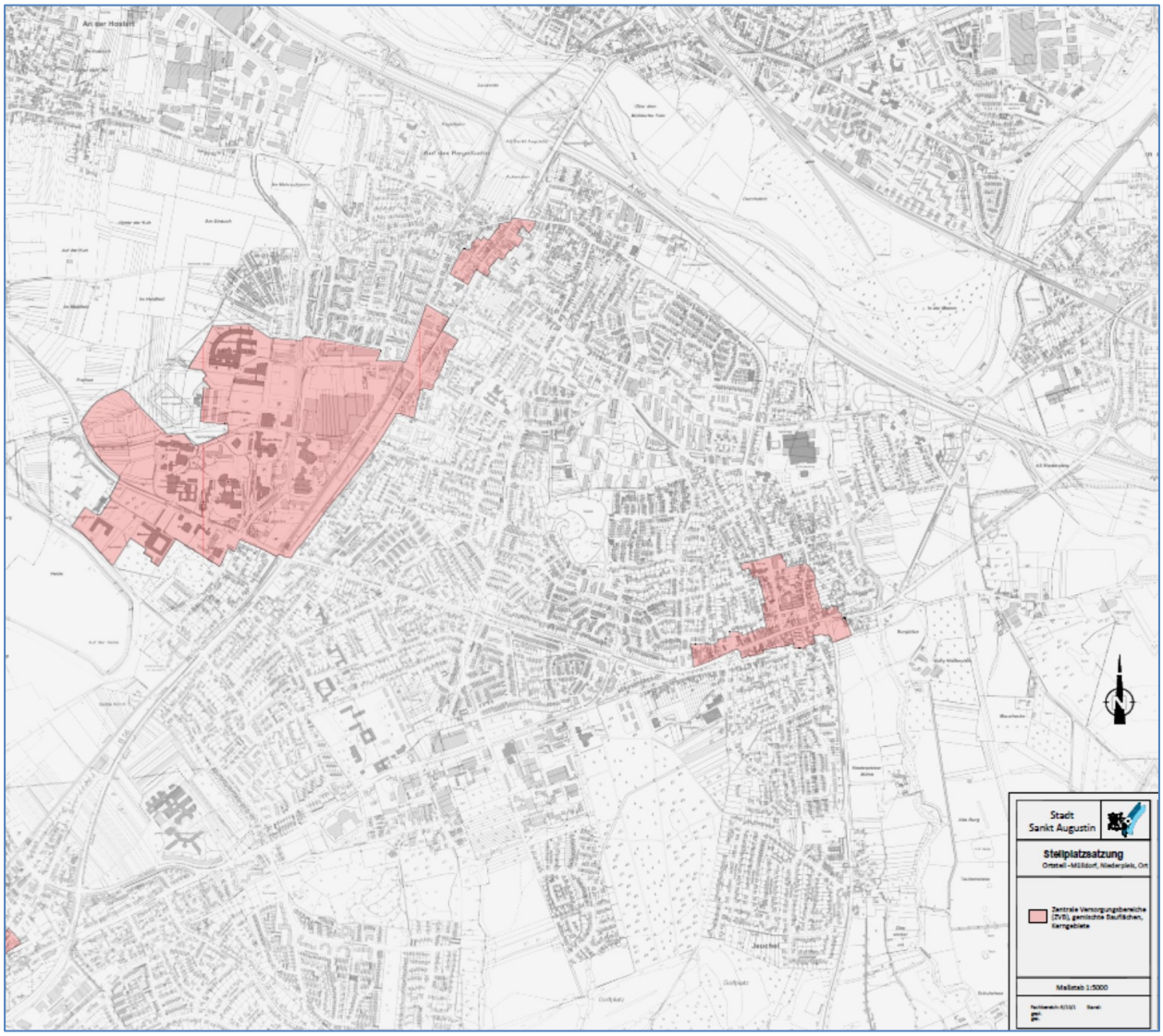

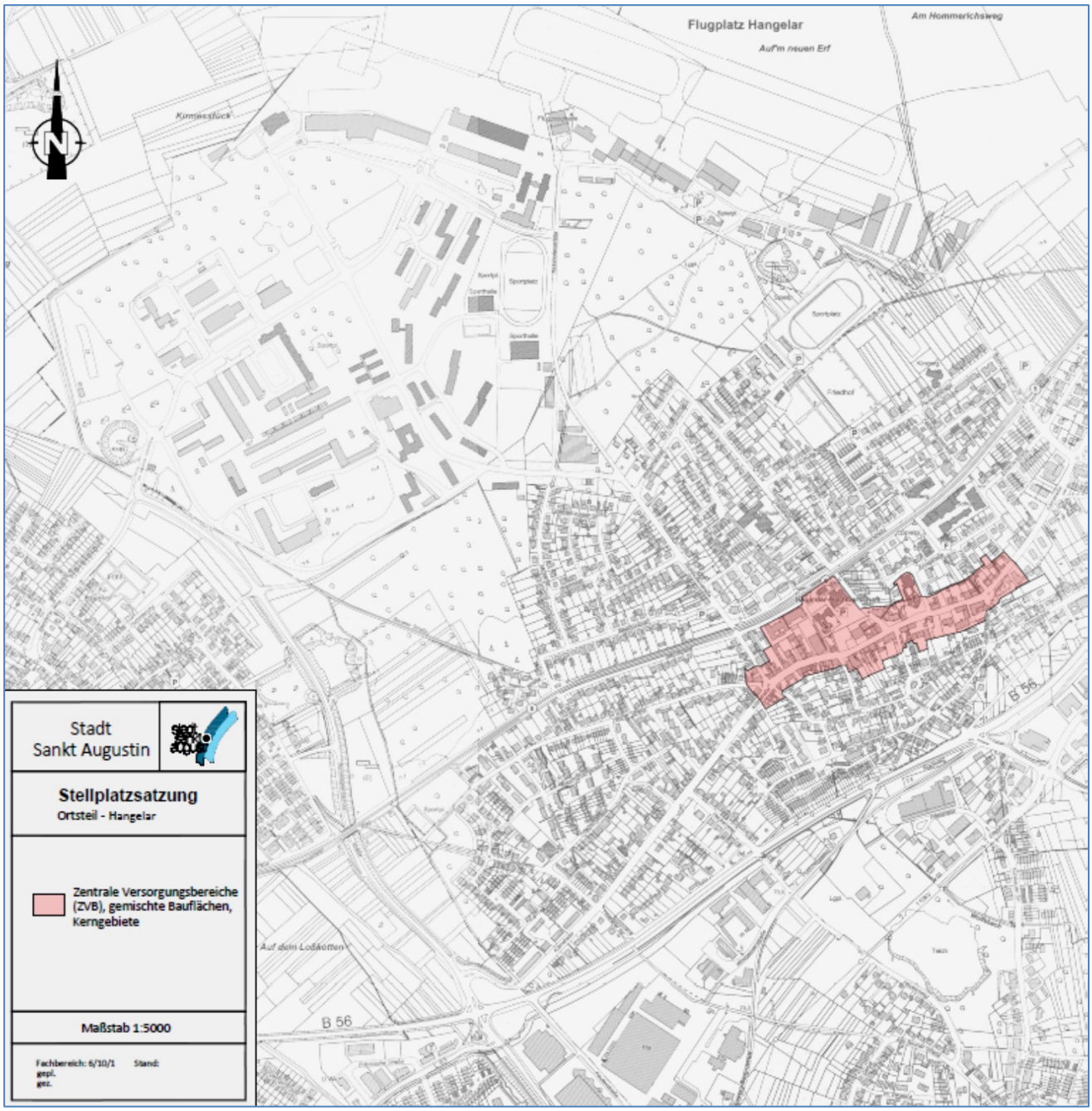
Flugplatz Hangelar
Am Hommerichsweg
Auf'm neuen Erf
Kirmesstück
Sportplatz
Friedhof
Auf dem Loßkotten
B 56
Stadt
Sankt Augustin
Stellplatzsatzung
Ortsteil - Hangelar
Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB), gemischte Bauflächen, Kerngebiete
Maßstab 1:5000
Fachbereich: 6/10/1 Stand:
gepl.
gez.

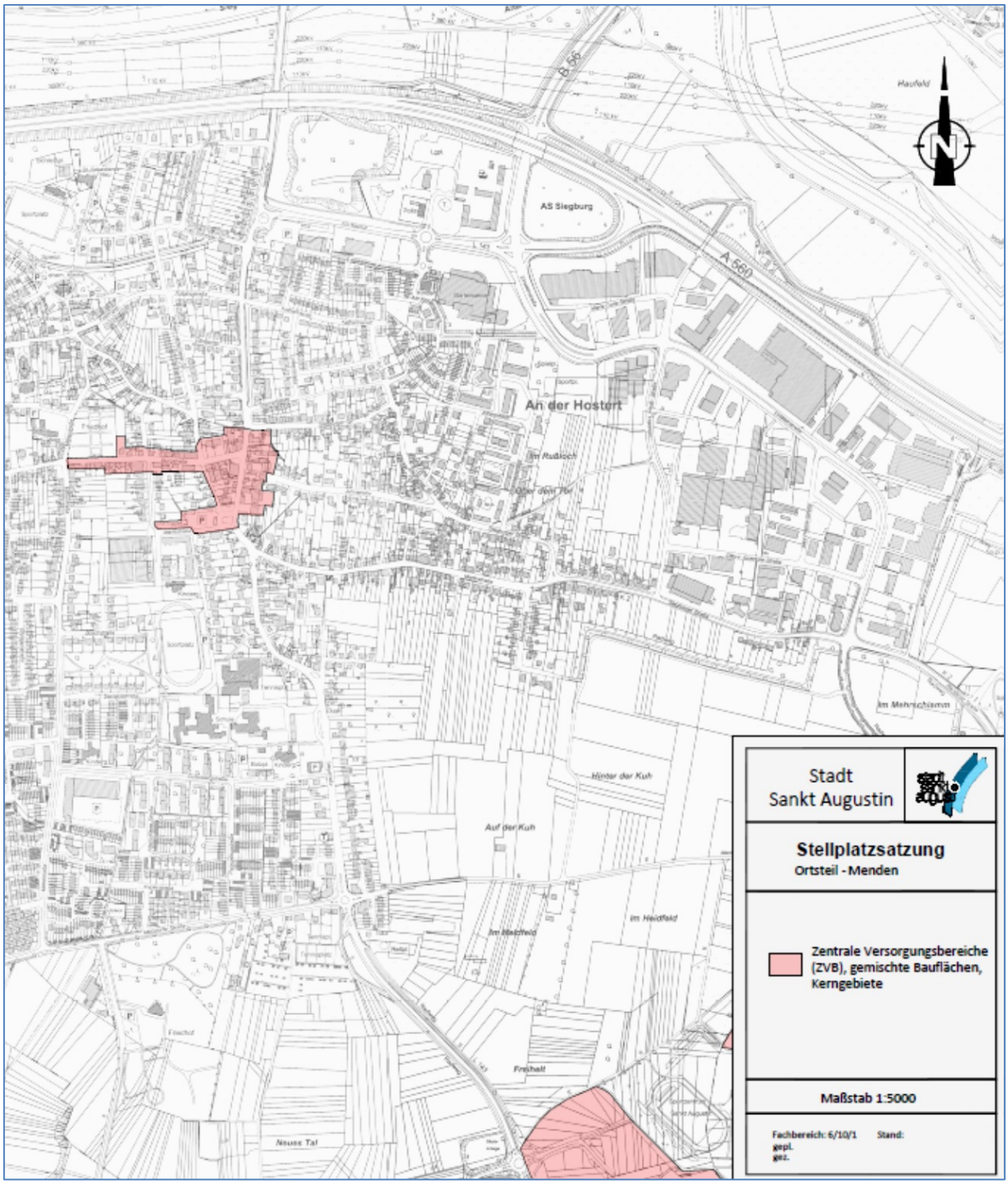
B 56
AS Siegburg
A 560
An der Hostert
Im Rudloch
Über dem Tor
Hinter der Kuh
Auf der Kuh
Im Meisfeld
Im Heidfeld
Freihalt
Neues Tal
Im Mehrschlamm
Stadt
Sankt Augustin
Stellplatzsatzung
Ortsteil - Menden
Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB), gemischte Bauflächen, Kerngebiete
Maßstab 1:5000
Fachbereich: 6/10/1
Stand:
gepl.
gez.

Anlage 5: Weitere Anforderungen an notwendige Fahrradstellplätze (zu § 8 Abs. 2 Stellplatzsatzung)

Um die Qualität der Fahrradstellplätze entsprechend § 8 Abs. 1 zu sichern, damit die Anlagen bequem und einfach nutzbar sind und das Fahrrad vor Beschädigungen geschützt ist, werden folgende Präzisierungen vorgegeben:

(1) Lage der Fahrradstellplätze
Notwendige Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück in der Nähe zu den Eingangsbereichen oder Erschließungskernen herzustellen.

(2) Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrräder
In Konkretisierung der in § 8 Abs. 1 geforderten 1,5 Quadratmetern je Stellplatz muss die Grundfläche eines notwendigen Fahrradstellplatzes grundsätzlich mindestens 2 Meter lang und 0,75 Meter breit sein und die jeweils notwendige Verkehrsfläche aufweisen.
Stellplätze für Fahrräder müssen mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein, bei Hoch-Tief-Abstellen sind mindestens 50 Zentimeter Seitenabstand erforderlich, bei Kurzzeit-Stellplätzen z.B. am Einzelhandel, sind 70 Zentimeter Seitenabstand erforderlich.
Wenn öffentlich zugänglich müssen sie durch Anschließmöglichkeit des Rahmens und eines Laufrades eine Sicherung mit einem kurzen Schloss gegen Diebstahl ermöglichen. Außerdem müssen sie einen sicheren Stand ermöglichen, insbesondere das Wegrollen des Fahrrades oder das Umschlagen des Lenkers beim Beladen verhindern.

(3) Sonderfahrradstellplätze
Jeder 11. Stellplatz soll mit mehr Fläche für das Abstellen von Kinderanhängern, Lastenräder oder Fahrräder mit Sonderaufbau geeignet sein. Die Grundfläche eines Sonderfahrradstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 1,0 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.

(4) Überdachung und Einhausung
Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, soll eine Überdachung vorgesehen werden.
Bei Mehrfamilienhäusern soll wegen der langen Aufbewahrungszeiten ein geschlossener Fahrradabstellraum vorgesehen sein.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 18.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

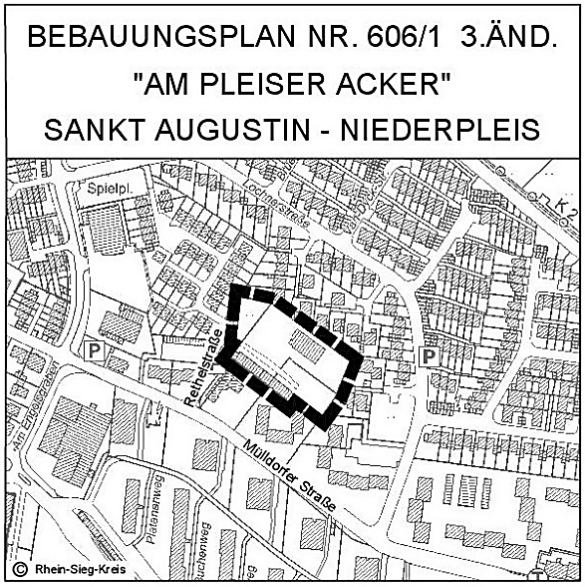

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bereich der Gemarkung Niederpleis in der Rethelstraße, Flur 1, Parzellen-Nrn. 1028, 1030, 2432, 2589, 2820, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie weiterer relevanter Planungsunterlagen und Gutachten, durchzuführen.“

Die von der Planung betroffenen Grundstücke sind umgeben von der Rethelstraße im Westen, der Einfamilienhausbebauung an der Lochnerstraße im Norden und Osten sowie der Mehrfamilienhausbebauung entlang der Mülldorfer Straße im Süden. Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 606/1, 3. Änderung, ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Reihenhäusern für die Eigentumsbildung im kostengünstigen Preissegment. Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht eine Nachnutzung der bereits baulich vorgeprägten und vollständig erschlossenen Grundstücke und entspricht damit des im § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Leitbildes der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Entwurf der dazugehörigen Begründung sowie die weiteren planungsrelevanten Unterlagen werden in der Zeit von

Dienstag, dem 02. Januar 2024,
bis einschließlich
Freitag, dem 09. Februar 2024,

im Internet auf der Webseite der Stadt Sankt Augustin www.sankt-augustin.de unter *Planung und Bauen → Beteiligungsverfahren* bzw. unter der Adresse https://www.sankt-augustin.de/planung-bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren/ veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal der Bauleitpläne in NRW unter https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im genannten Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Planung und Liegenschaften.

Die Unterlagen sind dort frei einsehbar. Im Fachdienst Planung und Liegenschaften besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planungsunterlagen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung bei Herrn Steffen Otzipka (Tel.: 02241/243-268, E-Mail: steffen.otzipka@sankt-augustin.de) wird aus organisatorischen Gründen

gebeten. Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch oder via E-Mail bei dem genannten Ansprechpartner gestellt werden.

Folgende Planungsunterlagen können während des genannten Veröffentlichungszeitraums über die dargestellten Möglichkeiten eingesehen werden:

1. Geltungsbereichsplan
2. Planentwurf
3. Textliche Festsetzungen – Entwurf
4. Begründung – Entwurf
5. Vorhabenbeschreibung
6. Städtebauliches Konzept
7. Bericht über die frühzeitige Beteiligung
8. Bodensanierungskonzept
9. Wasserwirtschaftliches Konzept
10. Artenschutzvorprüfung Stufe 1 (ASP 1)
11. Umwelttechnische Untersuchungen
12. Ergänzende Umwelttechnische Untersuchungen
13. Geotechnische und versickerungstechnische Untersuchungen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dies kann beispielsweise per E-Mail an bauleitplanung@sankt-augustin.de mit dem Betreff „Stellungnahme BP 606/1, 3. Änderung“ erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen postalisch an die Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Markt 1,
53757 Sankt Augustin, zu senden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin www.sankt-augustin.de unter *Rathaus und Politik → Veröffentlichungen* bzw. unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.sankt-augustin.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen.

Sankt Augustin, den 15.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin

1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 07.12.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 24.03.2006 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2024, aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, wie folgt beschlossen:

Art. I

In § 4 Abs. 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Bei Straßenart	**Anrechenbare Breiten** in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	**Anteil der Beitragspflichtigen**
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H
g) Mischfläche	nicht vorgesehen	10,00 m	80 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70v.H
5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v.H.

Art. II

§ 12 Abs. 1 Inkrafttreten der Satzung wird wie folgt geändert:
Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 12.12.2023 gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister